

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
- Flurbereinigungsbehörde -

Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2563

Lüneburg, 15.12.2021

## 1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss

### 1. Anordnung

In der Unternehmensflurbereinigung „A39-Römstedt“ Landkreis Uelzen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 30.11.2018 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wird folgendes angeordnet.

Die hier aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

#### Gemeinde Römstedt

| Gemarkung    | Flur | Flurstücke  |
|--------------|------|---|
| Römstedt     | 1    | 63/40, 63/41, 63/42, 63/43, 63/44, 63/45, 63/46, 57/7 |
| Drögennotorf | 2    | 34/7  |

Die hier aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen:

#### Gemeinde Römstedt

| Gemarkung    | Flur | Flurstücke                 |
|--------------|------|----------------------------|
| Römstedt     | 2    | 200/1, 207/1, 207/2, 208/5 |
| Strothe      | 4    | 112/79                     |
| Gollern      | 1    | 39/4                       |
| Drögennotorf | 1    | 19/2, 20/1, 25/1, 54/1, 57 |

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 939 ha.

### 3. Beteiligte

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

1. Die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Flurstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Flurstücke beschränken.
2. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten.

## **7. Veröffentlichung/Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungs-gemeinde, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der angrenzenden Einheits-gemeinde Bienenbüttel sowie den Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

### **Gründe**

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang der Straßen, Wege, Gewässer oder sonstigen örtlichen Bedingungsgrenzen. Da in den Ortslagen keine Planungen oder Veränderungen durch die Flurbereinigung vorgesehen sind, werden diese nach erfolgter Grenzfeststellung der Ortslagenumringe vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gebietsteile, die Bestandteile eines Bebauungsplanes sind, werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da dort keine agrarstrukturellen Maßnahmen in Betracht kommen. Durch das Hinzuziehen der Flurstücke können die Beeinträchtigungen durch den Autobahnbau durch verbesserte Tausch und Zusammenlegungsmöglichkeiten weiter minimiert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

## Hinweise

### **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung bei Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt (Vf.-Nr. 3 06 2563)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

[https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise\\_zur\\_DSGVO.pdf](https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf)

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Im Auftrage



(C. Vennebusch)

